
Amtliche Publikationen der Gemeinde Wohlen AG

Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen AG erscheinen in rechtsverbindlicher Form im Internet (§ 13 Abs. 1 Publikationsgesetz [PuG] vom 3. Mai 2011, SAR 150.600, § 3 Abs. 1 Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen [GO] vom 12.12.2016). Der Zugriff auf die amtlichen Publikationen im Internet ist kostenlos (§ 15 Abs. 1 PuG). Die amtlichen Publikationen stehen in der Gemeindekanzlei in gedruckter Form zur Einsicht zur Verfügung.

E-Mail: publikationen@wohlen.ch

Copyright: © Gemeinderat Wohlen AG

Alle Rechte vorbehalten. Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in einer anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Gemeinderates der Gemeinde Wohlen AG.

Redaktion und Herstellung: Gemeindekanzlei Wohlen AG, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen

INHALTSVERZEICHNIS

Beschlüsse Ortsbürgergemeindeversammlung	1
Verkehrsanordnung	2

ORTSBÜRGERGEMEINDE

Rechtskraft der Ortsbürgergemeindeversammlungsbeschlüsse

Die Beschlüsse der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 20. Juni 2026 sind in Rechtskraft erwachsen. Die Referendumsfrist ist am 27. Juli 2026 ungenutzt abgelaufen.

VERKEHRSANORDNUNG

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und die zugehörige Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

Gemeinderat Wohlen

Wohlen

Sportzentrum Niedermatten

Teilwiderruf der Amtsblattsauschreibung vom 22. März 2004:

Fuss- und Fahrweg Sportzentrum intern, Hauptzugang Seite Wilstrasse

- Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal 2.14), mit Zusatztext «Ausgenommen Lieferungen, Unterhaltsarbeiten und Car».

Fussweg Sportzentrum intern, Zugang Fussball und Leichtathletik Seite Sorenbühlweg

- Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal 2.14).

Hinweis: Werden durch allgemeine Fahrverbote ersetzt.

Fuss- und Fahrweg Sportzentrum intern, Hauptzugang Seite Wilstrasse

- Allgemeines Fahrverbot (Signal 2.01), mit Zusatztext «Ausgenommen Lieferungen, Unterhaltsarbeiten und Car».

Fussweg Sportzentrum intern, Zugang Fussball und Leichtathletik Seite Sorenbühlweg (nach Veloabstellplatz)

- Allgemeines Fahrverbot (Signal 2.01).

Einsprachen gegen diese Verkehrsbeschränkung sind innert 30 Tagen seit Publikation im Amtsblatt vom 1. August 2026 bis 31. August 2026 bei der verfügenden Behörde einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
